

Erlaß über Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze, Beamtenernennungen und die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen.

Vom 25. April 1933.

Unter Aufhebung der Erlasse über Beamtenernennungen in Preußen und über die Ausübung des Gnadenrechts in Preußen vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 216) übertrage ich gemäß § 5 des Zweiten Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 173) in der Fassung des Gesetzes vom 25. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 225) die Ausübung der im § 1 Abs. 1 unter Ziffer 3 bis 5 dieses Gesetzes genannten Rechte auf den Preussischen Ministerpräsidenten, der ermächtigt ist, diese Rechte weiter zu übertragen.

Berlin, den 25. April 1933.

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen. Vom 25. April 1933.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes gegen die Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird verordnet:

Zu § 1 1.

Das Gesetz findet auf öffentliche und private Schulen gleichmäßige Anwendung.

Die Landesregierungen bestimmen, soweit noch erforderlich, im einzelnen die Schulen und Hochschulen, auf die sich das Gesetz erstreckt.

2.

Der Reichsminister des Innern kann für die Beschränkung der Zahl der Schüler und Studenten allgemeine Richtzahlen festsetzen.

Zu § 2 3.

Der Fakultät im Sinne des Gesetzes sind die entsprechenden anderen Gliederungen (Abteilungen, Fachklassen u. ä.) von Hochschulen gleichzusetzen.

4.

Als Neuaufnahme gilt die erstmalige Aufnahme eines Schülers (Studenten) in eine reichsdeutsche Schule (Fakultät) der betreffenden Art. Die verschiedenen Formen der höheren Schule sind hierbei als eine Schulart anzusehen.

Zu §§ 2 und 3 5.

Bei der Festsetzung der Aufnahmezahlen und bei der Anwendung des § 3 kann auch innerhalb der Schulen und der Fakultäten nach Fachrichtungen unterschieden werden.

6.

Zu § 3

Die Landesregierungen bestimmen, auf welche Schularten und Fakultäten § 3 Anwendung findet.

Der Reichsminister des Innern kann zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens die betroffenen Schularten und Fakultäten bestimmen.

7.

Die nach § 3 ausgeschiedenen Schüler können auf eine Schule der gleichen Art nicht übergehen.

Die Landesregierungen können, um diesen Schülern einen angemessenen Bildungsabschluß zu ermöglichen, besondere Einrichtungen und Anordnungen treffen.

Die nach § 3 ausgeschiedenen Studenten sind vom weiteren Hochschulstudium ausgeschlossen.

8.

Zu § 4

Die Anteilzahl (§ 4 Abs. 1) für die Neuaufnahmen wird auf 1/5 vom Hundert, die Verhältniszahl (§ 4 Abs. 2) für die Herabsetzung der Zahl von Schülern und Studenten auf 5 vom Hundert im Höchstfall festgesetzt.

9.

In den Fakultäten ist die Anteilzahl innerhalb der Ersteinschreibungen zu wahren.

In der einzelnen Schule ist die Anteilzahl innerhalb der Neuaufnahmen zu wahren, solange diese Schule noch von Schülern nicht arischer Abstammung besucht ist, die im Rahmen der Verhältniszahl des § 4 Abs. 2 auf ihr verblieben sind.

Ist die Zahl der Neuaufnahmen bei der einzelnen Schule so klein, daß nach der Anteilzahl kein Schüler nicht arischer Abstammung zugelassen sein würde, so kann ein Schüler nicht arischer Abstammung aufgenommen werden. Jedoch ist in diesem Falle eine weitere Aufnahme von Schülern nicht arischer Abstammung erst statthaft, wenn innerhalb der gesamten Neuaufnahmen seit Inkrafttreten des Gesetzes die Anteilzahl unterschritten ist.

10.

Wechselt ein Schüler nicht arischer Abstammung, der nach Inkrafttreten des Gesetzes neu aufgenommen worden ist, die Schule, so ist er bei der Anstalt, auf die er übergeht, in die Anteilzahl einzurechnen.

11.

Schüler nicht arischer Abstammung, die mit dem Beginn des Schuljahres 1933 in die Schule neu eingetreten sind oder eintreten, gelten in jedem Falle als noch nicht aufgenommen. Auf sie findet § 4 Abs. 1 Anwendung.

Das gleiche gilt entsprechend für Studenten, die mit dem Sommersemester 1933 erstmalig eingeschrieben worden sind oder eingeschrieben werden.

Berlin, den 25. April 1933.

Der Reichsminister des Innern
Frick